



S P O R T O R D N U N G

D E U T S C H E R

F E C H T E R - B U N D e. V.

(D F B)

Neufassung
laut Beschluss des Deutschen Fechtertages
am 23.11.1980 in Bonn;
geändert auf den Deutschen Fechtertagen
am 21.11.1984, 19.11.1986, 16.11.1988,
8.12.1990, 18.11.1992, 25.06.1994,
21.11.1998 und 23.11.2002 in Bonn

In der folgenden Sportordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, daß der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

	Seite
A. ZWECK DER SPORTORDNUNG	3
B. ORGANISATION DER SPORTARBEIT	3
I. Die Vizepräsidenten "Internationaler Sport", "Sport und Jugendsport" und "Inneres und Breitensport"	3
II. Die Sportverwaltung	3
III. Der Sportausschuß	4
C. DAS TURNIERWESEN	5
I. Einzelwettbewerbe	5
II. Mannschaftsmeisterschaften	10
III. Paß- und Lizenzwesen	11
IV. Ausschreibungen und Meldungen	12
V. Genehmigung von Veranstaltungen	13
D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT	14
E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN	14
F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG	14
G. BUNDESKADER	15
H. AMATEURPRINZIP	16

A. ZWECK DER SPORTORDNUNG

§ 1

- 1) Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Vorschriften für die sportliche Arbeit der zuständigen Organe und Ausschüsse des DFB im Rahmen seiner Satzung und des Reglements der F.I.E.
- 2) Sie enthält auch allgemeinverbindliche Regeln für das Turnierwesen. Die Landesfachverbände sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.
- 3) Die vom Deutschen Sportbund erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung des Dopings sind zu achten.
- 4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an allen in der Sportordnung geregelten Wettkämpfen sind Fechter, die nach einer vom zuständigen Organ getroffenen Entscheidung gesperrt sind.

B. ORGANISATION DER SPORTARBEIT

I. Die Vizepräsidenten "Sport", "Jugendспорт" und "Inneres"

§ 2

- 1) Der Vizepräsident "Internationaler Sport", der Vizepräsident "Sport und Jugendsport" und der Vizepräsident "Inneres und Breitensport" sind für die gesamte sportliche Arbeit im DFB verantwortlich. Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den vorgenannten Vizepräsidenten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 2) Der Vizepräsident "Sport und Jugendsport" ist Vorsitzender des Sportausschusses. Der Vizepräsident "Internationaler Sport" und der Vizepräsident "Inneres und Breitensport" sind stellvertretende Vorsitzende des Sportausschusses.

II. Die Sportverwaltung

§ 3

- 1) Der für den sportlichen Bereich bestellte hauptberufliche Sportdirektor ist für die Sportarbeit nach den Weisungen des Präsidiums zuständig.

- 2) Näheres ist in der Dienstordnung für die Hauptverwaltung des DFB und in den Dienstanweisungen für die einzelnen Mitarbeiter geregelt.

III. Der Sportausschuß

§ 4

Mitglieder

- 1) Der Sportausschuß besteht aus:
 - a) den Vizepräsidenten „Internationaler Sport“, „Sport und Jugendsport“ und „Inneres und Breitensport“
 - b) den für die einzelnen Disziplinen verantwortlichen Fachwarten,
 - c) dem Sprecher der Aktiven,
 - d) dem Cheftrainer,
 - e) dem Sportdirektor und den für die einzelnen Disziplinen verantwortlichen Bundestrainern, jeweils mit beratender Stimme.
 - f) den Vorsitzenden der Ausschüsse für das Kampfrichterwesen und für Medizin,
- 2) Die Mitglieder zu b) können sich durch ein Mitglied der Fachgruppe vertreten lassen, die Mitglieder zu f) können sich vertreten lassen.
- 3) Der Sportausschuß kann im Einzelfall sachkundige Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben

- 1) Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Angelegenheiten zu beraten, sportliche Maßnahmen vorzuschlagen und sie nach Billigung durch das Präsidium durchzuführen, insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Leistungssports, des Jugendsports und des Breitensports.
- 2) Bei der Aufstellung des sportlichen Haushaltes muß der Sportausschuß beratend mitwirken.

§ 6

Beschlußfassung

- 1) Der Sportausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen oder durch sonstige Verfahren herbeigeführt werden.
Sie sind nach Art und Inhalt zu dokumentieren.
- 2) Jede schriftlich unter Bezeichnung der Beratungspunkte einberufene Sitzung ist beschlußfähig.
- 3) Der Sportausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

C. DAS TURNIERWESEN

I. Einzelwettbewerbe

a. Altersklassen

§ 7

Nach ihrem Lebensalter werden die Fechter in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 1) Schüler, B-Jugend, A-Jugend, Junioren, Aktive, Senioren.
- 2) Die für das jeweilige Wettkampfjahr geltende Zugehörigkeit eines Fechters zu den einzelnen Altersklassen richtet sich nach dem Lebensjahr, das er in dem Kalenderjahr vollendet, in das der erste Teil des betreffenden Wettkampfjahres fällt. Danach gehören:

9- bis 11jährige zur Schülerklasse,
12- und 13jährige zur B-Jugend-Klasse,
14- bis 16jährige zur A-Jugend-Klasse,
17- bis 19jährige zur Juniorenklasse,
20jährige und Ältere zur Aktivenklasse und
40jährige und Ältere zur Seniorenklasse.

b. Wettkämpfe

1. Schülerklasse

§ 8

- 1) Die Schülerklasse ficht mit besonderen Mini-Waffen und auf 4 Treffer, bei einer reinen Kampfzeit von höchstens 4 Minuten.
- 2) Die Landesfachverbände können für die beiden ältesten Jahrgänge nach Jahrgängen getrennte Landesmeisterschaften durchführen.

2. B-Jugend-Klasse

§ 9

- 1) Die B-Jugend ficht nach Jahrgängen Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.
- 2) Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände für die Deutschen Meisterschaften sind die Anzahlen der im Vorjahr von den Landesfachverbänden jeweils verlängerten und neu ausgestellten Fechtpässe zugrunde zu legen. Zumindest darf jedoch ein Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe und Jahrgang an den Deutschen B-Jugend-Meisterschaften teilnehmen. Die zusätzlichen Startplätze werden nach einer Leistungsquote bestimmt.
- 3) Die B-Jugend ist bei der A-Jugend und bei Mannschaftsmeisterschaften der Junioren startberechtigt.
- 4) Im Wettbewerb um den Deutschlandpokal für Vereinsmannschaften darf einer Mannschaft (3 Fechter/innen) ein B-Jugendlicher des älteren Jahrganges angehören.

3. A-Jugend-Klasse

§ 10

- 1) Die A-Jugend-Klasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften aus.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine A-Jugend-Rangliste geführt. Die A-Jugend ist bei Juniorenturnieren und bei

Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven startberechtigt. Außerdem sind bei Einzelturnieren der Aktiven der älteste Jahrgang der A-Jugend und alle Angehörigen der A-Jugend-Rangliste in der betreffenden Waffe startberechtigt.

4. Juniorenklasse

§ 11

- 1) Die Juniorenklasse ficht nach den für die Aktivenklasse geltenden Bestimmungen gesonderte Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine Junioren-Rangliste geführt.
- 3) Junioren sind bei Wettkämpfen der Aktivenklasse startberechtigt.

5. Aktivenklasse

§ 12

- 1) Die Aktivenklasse ficht Landesmeisterschaften und Deutsche Meisterschaften.
- 2) Vom DFB wird für jede Waffe eine Aktiven-Rangliste geführt. Die Besten der Rangliste sind zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften berechtigt. Für die weiteren Startplätze können die Landesfachverbände Teilnehmer zu den Deutschen Meisterschaften melden.
- 3) Für Deutsche Meisterschaften bestimmt das Präsidium, auf Vorschlag des Sportausschusses, jeweils die Zahl der Teilnehmer, die aufgrund der DFB-Ranglisten startberechtigt sind und Teilnehmer, die von den Landesfachverbänden gemeldet werden können. Bei der Berechnung der Teilnehmerquoten der Landesfachverbände ist entsprechend der B-Jugend zu verfahren. Zumindest darf jedoch 1 Fechter eines jeden Landesfachverbandes je Waffe an Deutschen Meisterschaften teilnehmen.

6. Seniorenklasse

§ 13

- 1) Die Seniorenklasse ficht Deutsche Meisterschaften. Die Landesfachverbände können Landes-Senioren-Meisterschaften ausrichten.
- 2) Die Deutschen Meisterschaften können getrennt nach Altersgruppen ausgetragen werden. Einzelheiten bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses.
- 3) Die Seniorenklasse ist bei den Wettkämpfen der Aktivenklasse startberechtigt.

7. Ranglisten

§ 14

Das Präsidium bestimmt auf Vorschlag des Sportausschusses, welche Turniere und welche Ergebnisse Grundlage für die Erstellung der Ranglisten sind.

c. Vorbehalt für Landesverbände

§ 15

- 1) Den Landesfachverbänden ist es freigestellt, entsprechend ihren Bedürfnissen Regelungen für das Turnierwesen in ihrem Bereich zu treffen.
- 2) Sie können unter anderem gesonderte Turnierklassen einrichten und Landesranglisten führen.
- 3) Insbesondere haben die Landesfachverbände eindeutige Richtlinien zu erstellen, aus denen sich die Teilnahmeberechtigung für die von ihnen zu den Deutschen Meisterschaften zu meldenden Fechter ergibt.
- 4) Abweichungen von §§ 7 - 13 sind, soweit sie sich auf die Einteilung der Altersklassen beziehen, nicht zulässig.

d. Die Turnierreifeprüfung

§ 16

- 1) Es ist Aufgabe der Landesfachverbände, alle mit der Ablegung der Turnierreifeprüfung zusammenhängenden Fragen grundsätzlich zu ordnen und insbesondere die Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung zu regeln.

- 2) Hierbei sind jedoch die nachstehenden, für die Landesfachverbände verbindlichen Richtlinien (§§ 17-20) einzuhalten.

§ 17

- 1) Die Turnierreifepfung besteht aus zwei Teilen:
 - a) der Eignungsprüfung,
 - b) der Wettkampfprüfung.
- 2) Die bestandene Turnierreifepfung wird im Fechtpaß bescheinigt.

§ 18

Eignungsprüfung

Die Wettkampfeignung (Wettkampfreife) ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen zu prüfen, und zwar

- a) auf sportlich faires und korrektes Verhalten auf der Kampfbahn,
- b) auf Beherrschung fechtspezifischer Grundtechniken und elementarer Kenntnisse der Wettkampfregele,
- c) auf Kenntnis der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung.

§ 19

Wettkampfprüfung

- 1) In ein bis zwei Freigelechten mit fremden Gegnern hat der Prüfling zu zeigen, daß er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß, wobei besonders auf gute Körperhaltung zu achten ist. Ausnutzung fechterischer Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden.
- 2) Es werden weder Treffer noch Leistungspunkte gezählt. Der Prüfer stellt fest, ob die Wettkampfreife nach diesen Richtlinien vorhanden ist.

§ 20

Sonderregelung für Fechter außerhalb des DFB

- 1) Um das Fechten an den Bildungseinrichtungen, in Betriebssportgemeinschaften und in Privatsälen zu fördern, wird Fechtern, die keinem DFB-Verein angehören, die Möglichkeit gegeben, ihre Wettkampfreife im zuständigen Landesfachverband durch eine Turnierreifeprüfung nach den vorstehenden Richtlinien feststellen zu lassen. Die Turnierreife wird in diesem Fall in einem vom DFB dafür besonders geschaffenen gebührenpflichtigen Ausweis bescheinigt.
- 2) Dieser Ausweis berechtigt nicht zur Teilnahme an den amtlichen fechtsportlichen Veranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände.
- 3) Sobald der Fechter in einen DFB-Verein eintritt, wird die Wettkampfreife in seinem Fichtpaß nachgetragen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 21

Mannschaftsmeisterschaften werden mit Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Mannschaftsstärke und die Austragungsweise richten sich nach den F.I.E.-Regeln, sofern nicht der Deutsche Fechtertag oder der Hauptausschuß, auf Vorschlag des Sportausschusses, abweichende Regelungen beschlossen haben.

Startgemeinschaften bei den deutschen Mannschaftsmeisterschaften der A-Jugend und Junioren werden zugelassen. Dabei ist sicher zu stellen, dass Sportler, die den Trägervereinen der Bundesstützpunkte angehören, nicht Mitglieder dieser Startgemeinschaften sein dürfen. (gültig ab Saison 2003/2004)

§ 22

Den Landesfachverbänden obliegt für ihren Bereich die Ausrichtung

- a) der Landes-Mannschaftsmeisterschaften,
- b) der Ausscheidungskämpfe hierzu

und die Ordnung dieser Turniere durch allgemeine Regeln.

§ 23

- 1) Der Deutsche Fechttag oder der Hauptausschuß legt auf Vorschlag des Sportausschusses fest, in welchen Disziplinen Deutsche Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt werden.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften muß jedes Jahr von neuem erworben werden, wenn das Präsidium auf Vorschlag des Sportausschusses nichts anderes bestimmt.
- 3) Jeder Verein kann an Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nur mit einer Mannschaft je Waffe teilnehmen.
- 4) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Sportausschusses die Zulassungsquote zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und die Art ihrer Durchführung.

III. Paß- und Lizenzwesen

1. Der Fechtpaß

§ 24

Die Teilnahme an allen fechtportlichen Veranstaltungen ist nur den Inhabern eines gültigen DFB-Fechtpasses gestattet.

§ 25

- 1) Der DFB-Fechtpaß wird nur an gemeldete Mitglieder der fechtporttreibenden Vereine bzw. Abteilungen in den Landesfachverbänden ausgegeben.

Mit der Aushändigung des Fechtpasses hat das Vereinsmitglied folgende Bestimmungen zu unterschreiben:

„Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung und die Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. sowie die vorstehenden Bestimmungen für mich rechtsverbindlich an. Die Satzung und Ordnungen des Deutschen Fechter-Bundes e.V. konnten bei meinem Verein eingesehen werden.

- 2) Durch den gültigen Fechtpaß sind die Fechter, welche durch ihre DFB-Zugehörigkeit zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt sind (§ 4 Abs.3 der DFB-Satzung), zur Teilnahme an den

Sportveranstaltungen des DFB und seiner Landesfachverbände legitimiert.

- 3) Der Fechtpaß ist für das Kalenderjahr gültig, in dem er ausgestellt wird. Er kann jeweils für ein Jahr verlängert werden.

§ 26

- 1) Bei fehlenden Pässen muß eine Gebühr entrichtet werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums der Deutsche Fechttag oder der Hauptausschuß. Die Turnierleitung ist verpflichtet, die Startberechtigung nachträglich zu überprüfen.
- 2) Teilnahme und Erfolge werden von der Turnierleitung oder vom Veranstalter im Paß vermerkt. Im übrigen dürfen amtliche Eintragungen nur durch die Vereine, die Landesfachverbände oder den Deutschen Fechter-Bund vorgenommen werden. Eigenmächtige Eintragungen sind verboten.

2. Die F.I.E.-Lizenz

§ 27

Die Fechter, die an offiziellen Turnieren der F.I.E. teilnehmen, haben sich durch den Besitz der F.I.E.-Lizenz für das laufende Wettkampfsjahr auszuweisen.

3. Der Gesundheitspaß

§ 28

Alle noch nicht 18 Jahre alten Fechter müssen bei jeder fechtsportlichen Veranstaltung ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (Gesundheitspaß) vorlegen, das nicht älter als 365 Tage sein darf. Wer dieses Attest nicht vorlegt, kann nicht starten.

IV. Ausschreibungen und Meldungen

§ 29

Ausschreibungen

Die Einladungen und Ausschreibungen zu den in § 5 Abs. 7 der Satzung genannten Veranstaltungen sollen den Hinweis enthalten, daß jeder Teilnehmer der Satzung sowie den Ordnungen und damit auch der Gerichtsbarkeit des DFB untersteht.

§ 30

Meldungen

- 1) Alle Teilnehmermeldungen zu amtlichen Veranstaltungen müssen von den Vereinen (nicht von den einzelnen Teilnehmern) gemäß den Ausschreibungen schriftlich abgegeben werden, Meldungen für die Deutschen Meisterschaften nur über den eigenen Landesfachverband.
- 2) Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Familienname der Teilnehmer, ihre Klassenzugehörigkeit,
 - b) Bezeichnung des Wettbewerbs, für den gemeldet wird,
 - c) die Nr. des Fechtpaßes,
 - d) bei offiziellen Turnieren der F.I.E. die Nr. der F.I.E.-Lizenz,
 - e) den Jahrgang der Teilnehmer.
- 3) Meldegelder sind mit der Meldung zu entrichten; bis zum Eingang des Meldegeldes sind die Meldungen unbeachtlich. Meldegelder für nicht angetretene Wettkämpfe verfallen dem Veranstalter.

V. Genehmigung von Veranstaltungen

§ 31

- 1) Der DFB ist gegenüber der F.I.E. als deren Mitglied für die Einhaltung der Bestimmungen des F.I.E.-Reglements bei allen fechtssportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
- 2) Jeder Landesfachverband trägt für seine Veranstaltungen und diejenigen seiner Vereine die Verantwortung.
- 3) Dem Landesfachverband sind alle Veranstaltungen in seinem Bereich (auch Freundschaftskämpfe, Einladungsturniere, Wanderpreiskämpfe) schriftlich zu melden. Die Meldungen müssen die genaue Ausschreibung enthalten. Jede gemeldete Veranstaltung gilt als

genehmigt, falls nicht binnen 10 Tagen ein gegenteiliger Bescheid eintrifft.

- 4) Alle Teilnehmer einer nicht genehmigten Veranstaltung haben mit disziplinargerichtlichen Ahndungen zu rechnen.

D. RECHTSMITTEL NACH DEM F.I.E.-REGLEMENT

§ 32

- 1) Bei Deutschen Meisterschaften und allen offiziellen DFB-Turnieren finden für Rechtsmittel die Wettkampfregeln der F.I.E. entsprechende Anwendung. Die Funktion des F.I.E.-Büros und des Exekutivkomitees übt das Präsidium aus, die des Kongresses der Hauptausschuß.
- 2) Die nach den Wettkampfregeln der F.I.E. bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu leistenden Kautionen betragen bei einer Berufung 100 DM und bei einer Revision 200 DM.

E. TEILNAHME VON AUSLÄNDERN

§ 33

- 1) Bei allen amtlichen Mannschaftswettkämpfen und beim Deutschlandpokal kann in einer Mannschaft ein Fechter Ausländer oder Staatenloser sein. Dieser Ausländer oder Staatenlose muß im Bundesgebiet wohnen und Amateur sein. Er muß mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied eines DFB-Vereins sein und einen DFB-Fechtpaß haben. Er darf in diesem Zeitraum für keinen ausländischen Verein und in keiner ausländischen Vereinsmannschaft gefochten haben.
- 2) An Deutschen Einzelmeisterschaften können Ausländer oder Staatenlose nicht teilnehmen.

F. WECHSEL DER STARTBERECHTIGUNG

§ 34

- 1) Ein Wechsel der Startberechtigung von einem Verein zu einem anderen ist in der Regel nur am Ende eines Wettkampfjahres möglich. Beginn und Ende eines Wettkampfjahres werden entsprechend den jeweiligen Daten der olympischen Spiele oder der

Weltmeisterschaften der Aktiven vom Sportausschuß mindestens ein Jahr vorher bestimmt. Die Erklärung des Wechsels der Startberechtigung muß mindestens drei Monate vor dem Ende des Wettkampfjahres bei dem bisherigen Verein eingehen. Sie wird nur dann wirksam, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.

- 2) Bei Wechsel der Startberechtigung außerhalb des in Absatz 1 genannten Termins tritt selbstwirkend eine Sperre von drei Monaten ein. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung des Wechsels der Startberechtigung beim bisherigen Verein, jedoch frühestens mit dem Tag, an dem die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein geregelt sind.
- 3) Für amtliche Mannschaftswettkämpfe tritt immer eine Sperre von sechs Monaten ein, deren Beginn sich nach Absatz 2 bestimmt.
- 4) Das Datum der Wirksamkeit der Erklärung nach Absatz 1 bzw. der Beginn der Sperrfrist nach Absatz 2 sind im Fechtpaß einzutragen
- 5) Sperre bedeutet das Verbot der Teilnahme an amtlichen Turnieren.
- 6) Wird ein Mitglied aufgrund seiner Leistung für eine Verbands- oder Nationalmannschaft angefordert, ist es als Vertreter des Verbandes oder des DFB ohne Einschränkung startberechtigt. Muß bei solchen Gelegenheiten der Vereinsname genannt werden, so ist bis zum Ablauf der Sperrfrist der bisherige Verein anzugeben.
- 7) Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist statthaft. Es kann jedoch nur für denjenigen Verein gestartet werden, der im Fechtpaß eingetragen ist. Ausnahmen sind nur bei Freundschaftskämpfen und nach gegenseitiger Vereinbarung möglich. Freundschaftswettkämpfe sind alle die Wettkämpfe, die nicht offen ausgeschrieben sind.

G. BUNDESKADER

§ 35

- 1) Die Berufung in die Nationalmannschaft oder einen Bundeskader des DFB schließt für die Beteiligten (Fechter, Trainer, Betreuer usw.) die Verpflichtung ein, beim Auftreten für den DFB dessen Interessen zu wahren. Die von Verbandsseite vorgesehene Kleidung und

Ausrüstung sind zu verwenden. Die vom DFB eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten und die sich hieraus ergebenden Auflagen zu erfüllen. Die Bestimmungen der F.I.E. zur Werbung im Fecht sport finden Anwendung.

- 2) Erfüllt ein Angehöriger der Nationalmannschaft oder eines Bundeskaders die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen nicht oder verstößt er in anderer Weise gegen Anordnungen des DFB oder der von diesem beauftragten Personen, so kann er durch Beschluß des Präsidiums von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 3) Falls eine sofortige Entscheidung notwendig und die Einberufung des Präsidiums nicht möglich ist, kann die erforderliche Maßnahme auch von dem für die betreffende Veranstaltung zuständigen Beauftragten des DFB getroffen werden; eine solche Sofortentscheidung ist anschließend unverzüglich dem Präsidium zur Beschlußfassung zu übermitteln.
- 4) Der Betroffene kann gegen den Beschluß des Präsidiums Einspruch beim Schiedsgericht des DFB einlegen. (vgl. § 17 Absatz 1 d) der DFB-Satzung); dessen Entscheidung ist endgültig.

Einsprüche gegen Sofortentscheidungen nach Absatz 2 und gegen Entscheidungen des Präsidiums haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Verhängung von Strafen i. S. des § 21 der DFB-Satzung bleibt unberührt.

H. AMATEURPRINZIP

§36

- 1) Der DFB bekennt sich zum Amateurgedanken.
- 2) Amateur ist, wer den Fecht sport nicht als Beruf ausübt.
- 3) Nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind Amateure.